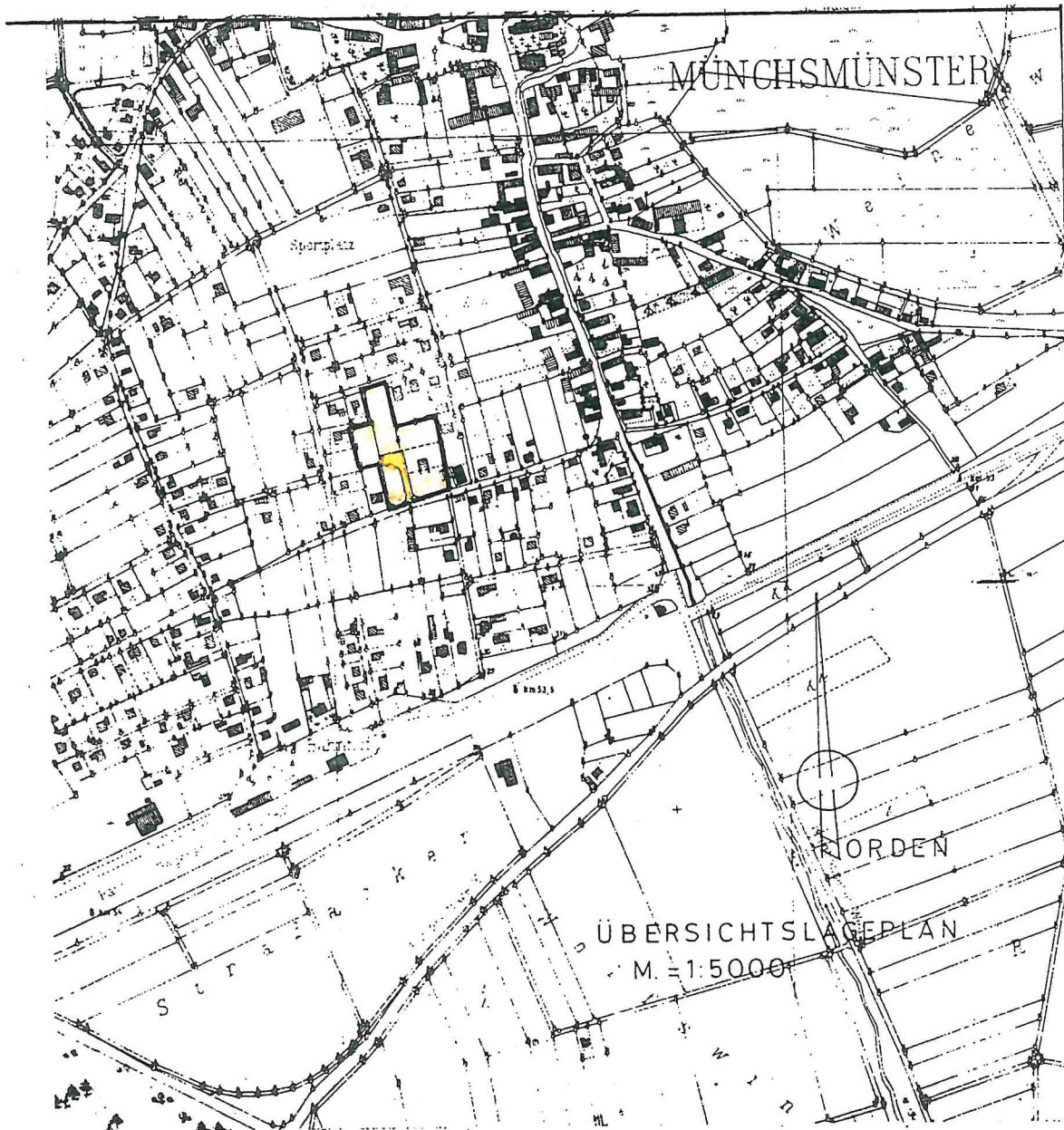
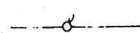
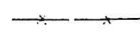
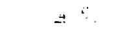
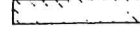
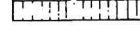
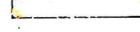


Nr. 6 "Kaiserweg - Schlesierweg"



a) Hinweise

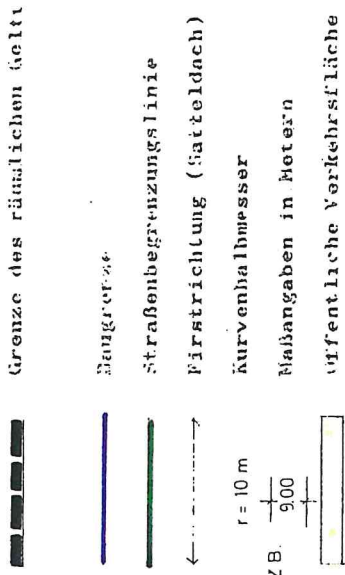
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Geplante Grundstücksgrenzen
-  Zufällige Grundstücksgrenzen
-  Lage der baulichen Anlagen
-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
-  Stellung der baulichen Anlagen

5. Garagen sind nur für den durch die zulässig lässig. Garagen müssen mit ihren Einfahrts Straßenbegrenzungslinie liegen.

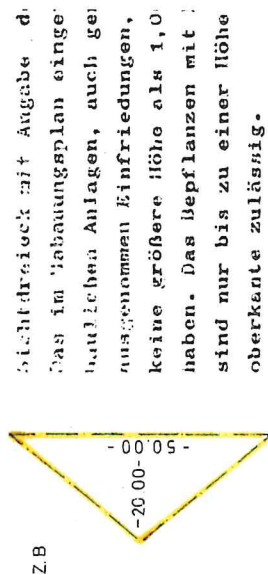
6. Wenn die für Garagen bestimmten Flächen un handene Grundstücksgrenze anschließen, müa werden. Doppelgaragen müssen an der Grenze dürfen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen

7. Die Ausbildung der Garagen wird mit Pultda setzt. Bei Bungalow können Dach des Hauptgebäudes (Dachneigung 24° - 3 sind baulich und gestalterisch aufeinander nur zulässig, wenn in Bezug auf die Auffal werden kann.

8. Zeichenertklärung



Offene Bauweise
 Ga
 WA
 Allgemeines Wohngebiet



Die Gemeinde Münchsmünster erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1972 (GVBl. 1972 S. 349), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 21.6.69 (GVBl. S. 263) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) den vom Ing.-Büro K. Wipfler gefertigten Bebauungsplan Kaiserweg-Schlesierweg der Gemeinde Münchsmünster vom als Satzung.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

A) Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.
2. Im allgemeinen Wohngebiet ist zulässig:

II E+1 Höchstgrenze 2 Vollgeschoße, Satteldach, Dachneigung
24° - 38°, max. Umfassungswandhöhe 6,20 m, zulässige Sockel-
höhe 0,50 m.

0.4 Grundflächenzahl
0.8 Geschoßflächenzahl

Zulässig sind nur Ein- und Zweifamilienwohnhäuser.

Bei Bedarf kann das Dachgeschoß ausgebaut werden.

Dachgauben und die Ausbildung eines Kniestockes sind
jedoch nicht zulässig.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 700 m².

Als Umfassungswandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in der Unterkante an der Traufenseite. Als Sockelhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis OK fertigen Fußboden des Erdgeschoßes.

3. Soweit sich bei der Ausnutzung der bebaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese mit der Einschränkung ausdrücklich für zulässig erklärt, daß die nachbarschützenden Mindestabstandsflächen des Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayBO noch gewahrt bleiben müssen.
4. Als Einfriedung an der Straßenseite sind nur Holzzäune zulässig, die eine Höhe von 1,10 m (Sockel u. Zaun) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune von max. 1,20 m Höhe zulässig. Maschendrahtzäune dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden.

5. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.
6. Wenn die für Garagen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden. Doppelgaragen müssen an der Grenze zusammenggebaut werden. Garagen dürfen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.
7. Die Ausbildung der Garagen wird mit Pultdach, Traufhöhe bis 2,75 m festgesetzt. Bei Bungalow können die Garagen in Verbindung mit dem Dach des Hauptgebäudes (Dachneigung 24° - 30°) ausgeführt werden. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn in Bezug auf die Auffahrtsrampen die Verordnung eingehalten werden kann.

8. Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

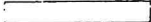
 Baugrenze

 Straßenbegrenzungslinie

 Firstrichtung (Satteldach)

$r = 10 \text{ m}$ Kurvenhalbmesser

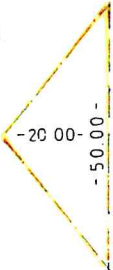
Z.B.  Maßangaben in Metern

 öffentliche Verkehrsfläche

 Offene Bauweise

Ga Garagen

WA Allgemeines Wohngebiet

Z.B.  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellängen.
Das im Lageplan eingetragene Sichtdreieck ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmigungs- und anzeigefreien Anlagen ausgenommen Einfriedungen, freizuhalten. Einfriedungen dürfen keine größere Höhe als 1,00 m gemessen von der Fahrbahnoberkante haben. Das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern, sowie Ablagerungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m gemessen von der Fahrbahnoberkante zulässig.